

nicht vollauf zum Verdienst und zum Erwerb des ewigen Lebens genügt. Deshalb muß gleichsam als Ergänzung von außen her eine Zurechnung der Gerechtigkeit Christi angenommen werden.

Einleitend gibt der Verfasser einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Lehre von der doppelten Gerechtigkeit und der Stellung der Konzilsväter zu ihr. Daran schließt er in zwei Teilen erstens die Auseinandersetzung der Lehre des Seripando und zweitens eine Untersuchung der Lehre des heiligen Augustin über die Rechtfertigung des Menschen mit der eingehenden Widerlegung der Lehre des Seripando. Zum Schluß gibt der Verfasser einen Auszug wieder aus dem unveröffentlichten Traktat des Seripando: *de iustitia et libertate christiana*.

S. 98 f. ist die Begriffsbestimmung der Sünde nicht richtig wiedergegeben. Augustinus sagt nicht *contra legem aeternam*, sondern *contra aeternam legem*, wohl um den Chiasmus einzuhalten. Eine nähere Analyse der Definition würde die Notwendigkeit dieser Wortstellung, wie sie auch der heilige Augustinus an der Stelle hat, nachweisen. Weil diese Definition zudem analogen Charakter hat, wie auch der Begriff der Sünde selbst, darum sind die Regungen der Begierlichkeit nicht nur *sensu strictiore* oder *largiore*, sondern *sensu pleno et perfecto* etsi analogo mitdefiniert.

Die Untersuchung ist interessant und wirklich lehrreich für das Verständnis des *decretum de iustitia*.

Hennef/Sieg.

P. Dr. Bernhard Ziermann C. Ss. R.

Drittordensrecht. Von P. Matthäus Conte von Coronata O. M. C., Doktor und Lehrer des Kirchenrechtes. Aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzt von P. Dr. Kassian Neuner O. M. C. Gr. 8^o (IX u. 403). Turin-Rom 1936, Marietti.

Ohne Zweifel ist das vorliegende Drittordensrecht das ausführlichste Werk dieser Art und sicher geeignet, Priesterkandidaten in das rechtliche Verständnis des Dritten Ordens einzuführen. Dort, wo im kirchlichen Recht nicht direkte Bestimmungen über den Dritten Orden enthalten sind, werden Rechtsnormen von analogen Einrichtungen herangezogen. Soweit auch religiöse Institute und Kongregationen dem Dritten Orden angehören, werden sie im Buch berücksichtigt, namentlich in den ausführlichen Kapiteln über die Ablässe. — Erwähnenswert ist die nüchterne Auffassung über das Wesen des Dritten Ordens als solchen. Eine Sonderansicht vertritt P. Conte, daß er zwar die Zeremonie der Einkleidung für undispensierbar hält, aber die Worte bei Überreichung des Habits und Gürtels als nicht wesentlich betrachtet. Damit wäre auch die Frage über die Sprache (Latein oder Volkssprache) beantwortet und könnte die Einkleidung auch in der Volkssprache gültig sein, was meist mit Rücksicht auf can. 1148, § 2, bestritten wurde. Weder kirchenrechtlich noch sprachgebräuchlich richtig ist der Titel: General der Observanten (S. 103 und 189), während derselbe später auch im Buche: General der Franziskaner genannt wird. Nicht berücksichtigt ist die Herz-Jesu-Weihe und der Armenseelentag des Franziskanerordens. — Eine vollständige Angabe der Literatur wäre sehr erwünscht. Im übrigen kann das „Drittordensrecht“ nur wärmstens empfohlen werden.

Salzburg.

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

Moderne Probleme des Kriege Rechts in der Spätscholastik. Eine rechtsphilosophische Studie über die Voraussetzungen des

Rechts zum Kriege bei Vittoria und Suarez. Von *Dr Heinz Kipp*. (68. Heft der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft.) 8^o (126). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Kart. M. 6.80.

Daß sich der in seinem Recht Bedrohte mit Gegengewalt um sein Recht wehren darf, ist unmittelbar im Naturrecht begründet. Ist aber einmal das Unrecht geschehen, dann fordert eine ideale Ordnung des Rechts, daß ein unparteiischer Richter dem verletzten Recht wieder Geltung verschaffe und den Rechtsbrecher nach Gebühr strafe. Leider ist die Ordnung des Rechts zwischen den verschiedenen Staaten noch nicht so weit vorgeschritten, daß es möglich wäre, alle diese Streitfälle einem unparteiischen Richter zu unterbreiten, der imstande wäre, seinem Spruch allseitige Geltung zu verschaffen. Darum bleibt als letztes Mittel zur Verteidigung und Wiederherstellung des Rechts zwischen den Völkern unter Umständen nur die Gewalt der Waffen, die an sich nicht zwischen Recht und Unrecht, Schuld und Unschuld zu unterscheiden wissen und nichts an sich haben, was den Sieg des Rechts verbürgt. So begrüßenswert daher auch alle Bemühungen sind, den Krieg als Rechtsmittel völlig auszuschalten, so können sie doch vorderhand die Moral nicht der weniger idealen Aufgabe entheben, den Krieg in jene Schranken zu verweisen, die ihm durch Recht und Gerechtigkeit gesetzt sind. Wie ernst die christliche Vergangenheit diese Aufgabe genommen und welche Verdienste sich zwei Leuchten derselben, Vittoria und Suarez, in dieser Sache erworben haben, das in aller Nüchternheit aufzuzeigen, bildet den Inhalt dieser durchaus empfehlenswerten Schrift.

Göstling/Ybbs.

Dr Alois Schrattenholzer.

Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nach kirchlichem und staatlichem Recht. Von *Dr jur. utr. Sebastian Schröcker*. (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 70.) Gr. 8^o (255). Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 12.—.

Vom gleichen Verfasser erschien schon in der gleichen Sammlung, 67. Heft, „Die Kirchenpflegschaft“, eine gründliche, rechtsgeschichtliche Arbeit über die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter. Das vorliegende Heft will das allgemeine kanonische Recht der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und das in Deutschland geltende Partikularrecht darstellen und vergleichen, in Beschränkung auf das katholische Ortskirchenvermögen.

Der erste Teil (S. 13 bis 56) zeigt straff rechtsdogmatisch die Verwaltung des Ortskirchenvermögens nach dem Codex Juris Canonici: Zwecke, Rechtsträger, Verwaltung des Ortskirchenvermögens; Rechtsstellung und Wirkungskreis der Laienverwaltung. Der zweite und sachlich-bedingt größere Teil (S. 57 bis 212) behandelt die Verwaltung des Ortskirchenvermögens in Deutschland: Die Entwicklungslinien der staatlichen Gesetzgebung über das Ortskirchenvermögen; die Verwaltung des Ortskirchenvermögens in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden; die Probleme des deutschen Ortskirchenrechtes und das kanonische Recht. In einem Anhang (S. 213 bis 253) zeichnet der Verfasser in den wesentlichsten Grundzügen das Rechtsbild der Verwaltung des Ortskirchenvermögens in den „außerdeutschen“ Ländern: Österreich, Schweiz, Holland, England, Irland, Vereinigte Staaten von